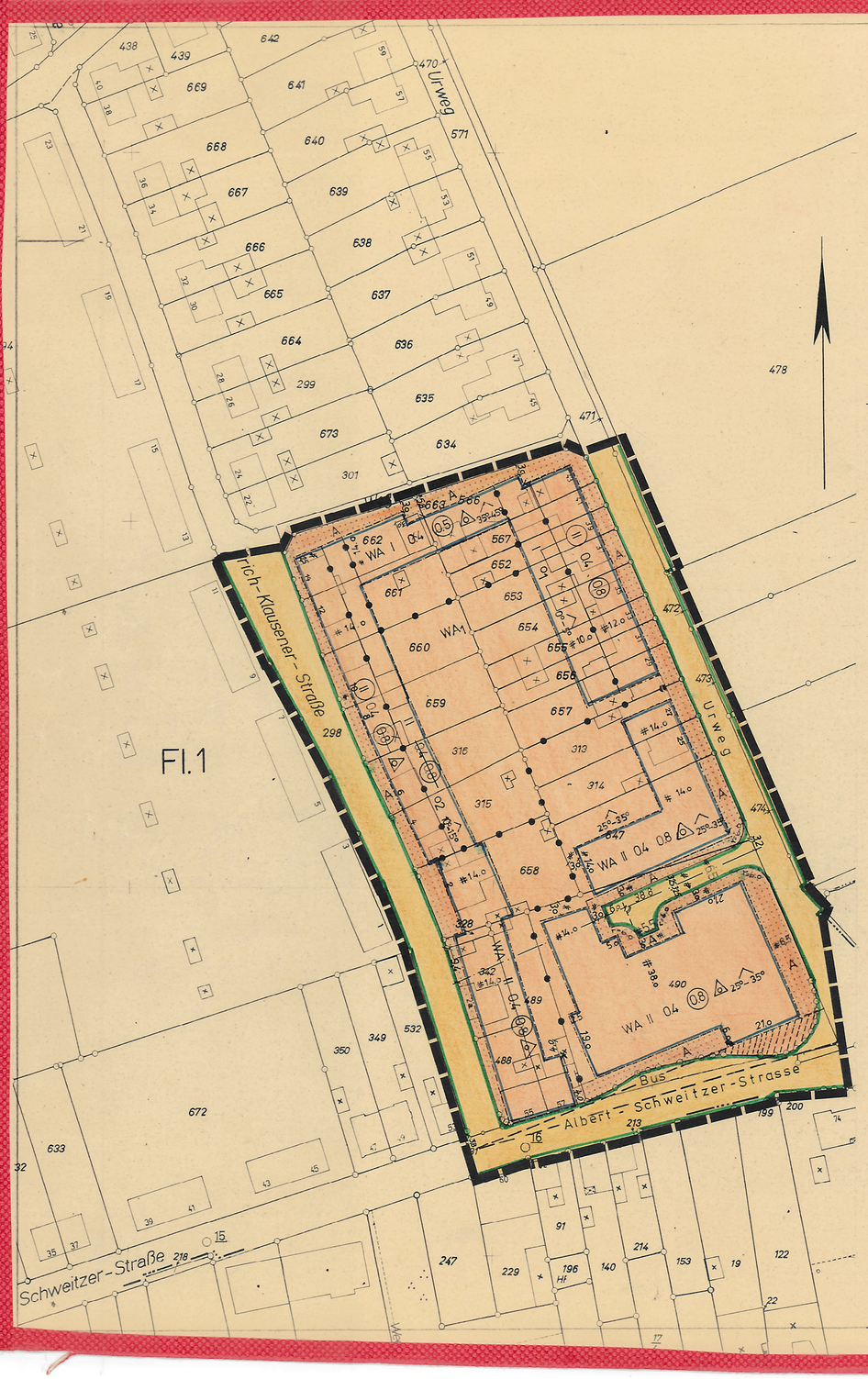

Zeichenerklärung

Kartenunterlage

- 12 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WA1 Lagebestimmung für Teile des WA-Gebietes mit besonderen textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

- I als Höchstgrenze
- II als Höchstgrenze
- (II) zwingend

0.4 Grundflächenzahl

(0.8) Geschossflächenzahl

Bauweise/ Baugrenze

- o1 Gebäude mit mindestens einseitiger Grenzbebauung
- o2 Offene Bauweise mit folgender Verpflichtung: Je Grundstück ist ein rückwärtiger Anbau zulässig zwischen der Verlängerung der freistehenden Giebelwand und der gemeinsam bebauten Grenze, hierbei muß an die gemeinsame Grenze angebaut werden.
- A Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Gem. Baesweiler
Flur 1
Maßstab 1:1000

Verkehrs- und Versorgungsflächen

- Verkehrsflächen
- Begrenzung der Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

Flächennutzungen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 0°-5° Dachneigung
- A Nicht überbaubare Fläche „A" gem. Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen soweit sie nach der BauONW im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können und Bepflanzungen über 0,80 m unzulässig sind (Sichtdreieck).

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. (weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht).

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben.
AZ.: 628 - 21 Nr. 1979/26

Aachen, den 9.11.79
Kataster- und Vermessungsamt

Kreisobervermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. §9 u. §30 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 durch das Planungsamt der Stadt Baesweiler.
Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.

Baesweiler, den 20.06.1980
Stadt Baesweiler
Planungsamt

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 20.06.79 gem. §2(1) u.(6) u. §2a BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I.S.949 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 26 aufzustellen und × offenzulegen.
× am 27.11.1979 beschlossen

Baesweiler, den 06.01.1980

Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. §2a BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I.S. 949 in der Zeit vom 18.01.1980 bis 21.02.1980 einschl. offengelegen.

Baesweiler, den 03.03.1980

Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den 30.9.1980
Kataster- und Vermessungsamt

(Evers)
Kreisobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. §10 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I.S. 949 durch Beschluss des Rates der Stadt vom 11.03.1980 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler, den 20.06.1980

Bürgermeister (Plum) Ratsmitglied (Franken)
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. §12 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I.S. 949 durch Bekanntmachung vom 22.08.80 als Satzung rechtverbindlich geworden.

Baesweiler, den 25.08.1980

Bürgermeister Ratsmitglied
i.V.
Stadtdirektor

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 BGBl. I.S. 429 Fassung vom 15.9.1977 BGBl. I. S. 1763.
Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Begründung,
Eigentümerverzeichnis

Bestandteile des Bebauungsplanes:
Textliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan gehört zur Genehmigung vom 15. Juli 1980
AZ. 35.12.12-06.01-32.35.80

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

STADT BAESWEILER
BEBAUUNGSPLAN NR. 26
-ERICH-KLAUSENER-STRASSE-